

S a t z u n g

„Kleingartenverein Westend e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Gegenstand des Vereins
- III. Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Organe des Vereins
- VI. Bekanntmachungen
- VII. Auflösung des Vereins
- VIII. Inkrafttreten der Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Name und Sitz

1. Der sich im Jahre 1990 neugegründete Kleingartenverein führt den Namen „Kleingartenverein Westend e.V.“ und hat seinen Sitz in
09116 Chemnitz
Am Heim 17
2. Er ist im Vereinsregister des Registergerichts Chemnitz unter der Nr.: 161 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des „Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V.“

II. Gegenstand des Vereins

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), insbesondere durch die Förderung des Kleingartenwesens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die am Kleingartenwesen interessiert sind.
3. Der Verein ist eine unabhängige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Organisation.
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Rahmen seiner Möglichkeiten berät und betreut der Verein seine Mitglieder fachlich bei der kleingärtnerischen Betätigung.
7. Der Verein stellt seinen Mitgliedern Kleingärten in der Gartenanlage zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG auf der Grundlage eines Unterpachtvertrages.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Mitglieder können werden :

- jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person, die die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt,
- Personengesellschaften sowie juristische Personen.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen formlosen, eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag des Bewerbers beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig vom Abschluss eines Unterpachtvertrags.
4. Die finanziellen Verpflichtungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegenüber dem Verein werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Änderungen persönlicher Daten (z. B. Anschrift, Telefonnummer) sind dem Vorstand innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
6. Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person
- d) Streichung
- e) Ausschluss

§ 5a **Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Geschäftsjahres, sofern die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 5b **Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5c **Beendigung der Mitgliedschaft juristischer Personen und Personengesellschaften**

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5d **Streichung aus der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- es über ein Jahr keine erkennbaren Aktivitäten im Verein zeigt und anzunehmen ist, dass kein Interesse mehr an den Zielen und Aufgaben des Vereins besteht, oder
- keine ladungsfähige Anschrift mehr bekannt ist.

§ 5e **Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten aus der Satzung oder aufgrund von Vereinsbeschlüssen schuldhaft verletzt,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mit Zahlungen gegenüber dem Verein mehr als einen Monat in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die fällige Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten leistet,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder erheblich stört,
 - e) seinen Kleingarten unzulässig durch Dritte nutzen lässt,
 - f) bei der Aufnahme verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen oder ihm dort der Unterpachtvertrag gekündigt wurde.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss ist schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang des Bescheids ein Schlichtungsverfahren beantragen. Versäumt es diese Frist oder macht von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Ausschluss rechtskräftig.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
5. Bestehende finanzielle Verpflichtungen aus rechtsgültigen Verträgen oder Vereinsbeschlüssen sind vom ausscheidenden Mitglied weiterhin zu erfüllen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das gleiche Recht:
 - die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrem Zweck zu nutzen,
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - den gepachteten Kleingarten gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und unter Beachtung der Gartenordnung zu nutzen,
 - Vorschläge und Anregungen zum Vereinsleben an den Vorstand zu richten,
 - an Versammlungen und Schulungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht.

3. Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, haben das Recht, die Übergabe ihres Gartens an eine Person ihrer Wahl zu beantragen, sofern diese Person ebenfalls Mitglied des Vereins ist.

§ 7a

Datenschutz

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Kleingartenverein Westend e.V. personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies betrifft insbesondere Informationen zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen, soweit sie für die Vereinsarbeit erforderlich sind.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - sich nach bestem Wissen und Können für die Belange des Vereins und des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - sich aktiv in die kleingärtnerische Gemeinschaft einzubringen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - seinen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene gemeinnützige Arbeitsleistung zu erbringen oder ersatzweise abzugelten.

V. Organe des Vereins

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 15 dieser Satzung.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - Beschlussfassungen über die Berichte sowie die Entlastung des Vorstands,

- Wahl des Vereinsvorstands,
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - Erlass der Beitrags- und Gebührenordnung, Gartenordnung, Wahlordnung, Ordnung der Schlichtungsstelle und der Ordnung für die Kassenprüfung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf, Inhalte, Berichte, Diskussionen, gefasste Beschlüsse und die Teilnehmer dokumentiert. Einladung und Tagesordnung sind dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 4.1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die von der Finanzbehörde oder dem Registergericht zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, eigenständig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
 5. Zur Auflösung des Vereins oder zum Austritt aus dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt in einer zweiten, ordnungsgemäß einberufenen Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
 6. Der Vorstand kann zur Behandlung wichtiger Themen sachkundige Personen einladen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Ein Stimmrecht besteht nicht.
 7. Vertreter des Stadtverbands und Landesverbands der Kleingärtner sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister(in),
 4. dem/der Beauftragten für Werterhaltung,
 5. dem/der Gartenfachberater(in),
 6. dem/der Schriftführer(in).
3. Wird die Anzahl von sechs Vorstandsmitgliedern nicht erreicht, sind Doppelfunktionen zulässig. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeisters dürfen jedoch nicht in Personalunion ausgeübt werden. Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen.
4. Der Verein wird nach außen rechtsverbindlich vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n) jeweils allein sowie durch je zwei der unter Nr. 3 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Pächter eines Kleingartens sein.

5. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Er hat deren Beschlüsse umzusetzen. Eigene Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu Vereinsordnungen stehen.
6. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß der Wahlordnung. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
7. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen können pauschal erstattet werden. Die Höhe der Aufwandspauschale wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gemäß Wahlordnung gewählt.
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der „Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer“.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer kann dem Vorstand angehören.
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage der Wahlordnung.
3. Die Kommission kann bei Streitfällen durch Mitglieder oder den Vorstand angerufen werden, sofern die Parteien keine eigenständige Einigung erzielen können.
4. Über jede Beratung ist ein Protokoll anzufertigen.

VI. Bekanntmachungen

§ 15

Bekanntmachungen

1. Vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gartenanlage.
2. Vom 01. November bis 31. März werden Bekanntmachungen den Mitgliedern zugestellt.

VII. Auflösung

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Abwicklung gilt der Verein bis zur Beendigung als fortbestehend. Die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten obliegt dem Vorstand.

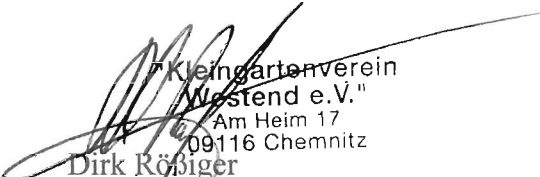
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 26.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 07.04.2008 verliert damit ihre Gültigkeit.


"Kleingartenverein
Westend e.V."
Am Heim 17
09116 Chemnitz
Dirk Rößiger
1. Vorsitzender